

Aufmerksamkeiten – Freigrenze bis 60 EUR

Die Freigrenze für Aufmerksamkeiten, z. B. Blumen oder ein Buch, die dem Arbeitnehmer aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, z. B. Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes, übergeben werden beläuft sich auf **60 EUR** brutto.

Der Betrag von **60 EUR** gilt seit 2015 auch für übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Diensteführung, eines Amts- oder Funktionswechsels, eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder der Verabschiedung eines Arbeitnehmers.

Weiterhin können Geschenke, die anlässlich von Betriebsveranstaltungen an Arbeitnehmer überreicht werden, bis zum einem Betrag von **60 EUR** in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung einbezogen werden.

Bei der Freigrenze von 60 EUR handelt es sich nicht um einen Jahresbetrag, sondern um eine Regelung, die in Abhängigkeit von den Gegebenheiten unter Umständen auch mehrfach im Jahr oder gar mehrfach in einem Monat ausgeschöpft werden kann.

Vereinsmitglieder – Erhöhung der Annehmlichkeitengrenze nicht geklärt

Hintergrund: Die 40 EUR-Grenze für Zuwendungen an Mitglieder basiert auf einer Verwaltungsregelung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO). Danach sind Zuwendungen an Mitglieder nur dann ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

Es gibt jedoch keine Verwaltungsregelung, die die Regelung im AEAO an die frühere 40 bzw. heutige 60 EUR-Freigrenze der Lohnsteuer-Richtlinien koppelt.

Fazit:

Es kann daher nicht unterstellt werden, dass sich auch die Freigrenze für Zuwendungen an Vereinsmitglieder zum 01.01.2015 erhöht. Im Vorfeld sollte deshalb mit dem Finanzamt Rücksprache gehalten werden, ob es Zuwendungen bis zu 60 EUR oder nur bis 40 EUR pro Person und Jahr akzeptiert.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.